

# § 9c FTFG Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

Die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid Mitglieder des Aufsichtsrates abuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere

1. grobe Pflichtverletzung oder
2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung  
oder
3. ein Ausschließungsgrund gemäß § 9b Abs. 4.

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)